

Umwelt-Informationen erhalten

So stellen Sie Behörden die richtigen Fragen

Alle Bundesbürger*innen haben das Recht, Fragen zum Zustand der Umwelt an die Behörden zu richten. Doch gewusst wie! Wir informieren, wie eine solche Anfrage mit Hilfe des Internetportals „[FragDenStaat](#)“ funktioniert. Wir geben Tipps und Praxisbeispiele und klären über Fallstricke auf.

Der Schriftverkehr mit den angefragten Stellen läuft über „FragDenStaat“ und wird auf deren Webseite veröffentlicht. Wer das nicht möchte, hat die Möglichkeit, die Anfrage entsprechend als nicht-öffentlich zu kennzeichnen. Es ist auch möglich, ein Pseudonym für diese Website anzugeben. Gegenüber Behörden müssen Sie aber Ihren richtigen Namen angeben.

Achtung, Kosten!

Die Behörden beantworten Anfragen in kleinerem Umfang kostenfrei. Bei Anfragen, die größeren Aufwand erfordern, können Gebühren bis maximal 500 Euro erhoben werden. Behörden informieren aber in der Regel vor Beantwortung der Frage über die Kosten, insbesondere, wenn man sie darum bittet. Es besteht dann noch die Möglichkeit, die Anfrage zurückzuziehen.

An diese Behörden können Anfragen gestellt werden:

Bundes- oder Landesministerien, Bundesämter generell, Parlamente, Stadtverwaltungen, Kommunen, Gerichte, öffentliche Unternehmen (z.B. Wasserversorger), Handels- und Berufskammern, Krankenkassen, Schulen, Daseinsvorsorge, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, Jobcenter, Museen oder Krankenhäuser. Auch Anfragen an bestimmte Institutionen der Europäischen Union können über „Frag den Staat“ gestellt werden.

Frage genau fassen

Je präziser Sie die Frage formulieren, desto befriedigender wird die Antwort sein. Eine gute Vorbereitung lohnt sich! Leitfragen können sein: Ist meine Anfrage berechtigt? Welches Thema will ich bearbeiten? Welche verschiedenen Aspekte gehören dazu? Was sind Querschnittsthemen oder verbundene Themen? Wie kann ich die Grenzen des Themas abstecken? Was sind relevante staatliche Akteur*innen (Behörden) im Themenbereich? Welche Informationen kennen wir? Was könnte es noch geben? Wie finden wir das heraus? Was fragen wir an? Was können wir damit machen?

Können Sie konkrete Daten angeben (z.B. „Protokoll mit Aktenzeichen XYZ vom XX.XX.XXXX zum Treffen zwischen Christian Lindner und Oliver Blume“), umso genauer muss die Behörde bei der Beantwortung sein. Wenn das Thema der Anfrage noch weitgehend unbearbeitet ist und nur wenige Fakten vorliegen, kann eine allgemeinere Anfrage (z.B. „alle Dokumente/Daten zu folgendem Sachverhalt: XY“) dienlich sein.

Nützliche Tipps

- Bauen Sie Wenn-Dann-Schleifen ein: „Wenn Sie Information X nicht bereitstellen können, dann bitte Information Y senden“
- Stellen Sie keine Wie- oder Warum-Fragen. Behörden sind nicht verpflichtet, Meinungen zu schicken oder Informationen zu interpretieren. Fragen Sie konkrete Informationen an (Dokumente/Daten bezüglich X).
- Nennen Sie Beispiele (das kann manchmal die Anfrage auch einschränken), bei Dokumenten (zum Beispiel behördlicher E-Mailverkehr zwischen X und Y, Vulnerabilitätsstudien, Verweise, Prognosen, Vermerke, Verträge, Terminkalender, Entwürfe) oder auch bei Industriesparten (zum Beispiel Grundstoffchemie, Metallverarbeitung).
- Information können über Umwege eingeholt werden (Fragen Sie statt nach Lobbytreffen zum Beispiel nach Protokollen von Chauffeur*innen, um Bewegungsprofile nachzuvollziehen).
- Bei großen Datenmengen fügen Sie die Formulierung „gemäß Datennutzungsgesetz bitte ich soweit vorhanden um Zusendung in einem maschinenlesbaren Format (z.B. CSV)“ ein.
- Recherchieren Sie bei „FragDenStaat“, welche Behörden für Ihre Frage relevant sind.
- Behörden haben Beratungsverpflichtung und sollten Ihnen sagen, wohin Sie sich wenden können oder wieso Ihre Anfrage abgelehnt wurde.
- Rufen Sie die Behörde oder andere Fachleute vor der Anfrage an und fragen gezielt. Wenn Sie guten Kontakt haben oder Kooperationsbereitschaft gegeben ist, kann das ein guter Weg sein. Fragen Sie, ob Sie auch ohne eine „offizielle“ Anfrage nach IFG/UG/VIG bereits Antworten bekommen können!
- Weniger ist manchmal besser in der Formulierung.
- Je detaillierter und breiter die Anfrage ist, desto länger und gegebenenfalls auch teurer kann es werden. Stellen Sie lieber mehrere kleine und dafür kostenlose Anfragen.

Fallstricke für IFG-Anfragen

- Bei Beteiligung Dritter (Infos zu Firmen, Restaurants etc.) werden diese über die Anfrage informiert und können rechtlich dagegen vorgehen.
- Ausgenommen von IFG sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Geheimdienste, persönliche Informationen, laufende Gerichtsverfahren und Informationen, die die innere Sicherheit betreffen. Es kann sich lohnen, trotzdem nachzufragen, weil dadurch manchmal bestätigt werden kann, dass es bestimmte Dokumente überhaupt gibt.
- Sollte es Sperrfristen geben, Legislaturperioden oder Amtszeiten, fragen Sie nach deren Ablauf nach. Dann bestehen gegebenenfalls weniger Gründe zur Weigerung der Herausgabe.
- Behörden können die Herausgabe von Dokumenten aus Geheimhaltungsgründen rundweg verweigern. Um das zu verhindern, bieten Sie der Behörde vorher an, dass gewisse Teile geschützter Dokumente geschwärzt werden können.

Nach der Anfrage

Für die Antwort hat die Behörde einen Monat Zeit. Haben Sie dann nichts gehört, unterstützt „Frag den Staat“ bei der Erinnerungsmail. Sollte auch daraufhin nichts passieren, kann eine Klageschrift an Behörden verfasst werden. Kommt noch immer keine Antwort, kann die Klageeinreichung erwogen werden. Ihren Klagevorschlag kann „FragDenStaat“ prüfen.

Wichtig: Wie das Beispiel Frontex gegen „Frag den Staat“ zeigt, kann eine Klage auch verloren werden. Zwischen den genannten Stufen kann es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Dritten kommen, die von der Anfrage betroffen sind, z.B. Restaurants oder Unternehmen.

Wenn die gewünschten Informationen geliefert wurden, dann können diese frei verwendet und auch veröffentlicht werden. Davon ausgenommen sind nur in seltenen Fällen Dokumente, an welchen Dritte die Urheberrechte haben. Dies können z.B. Gutachten von Beratungsfirmen sein. Auch hier hilft „FragDenStaat“ weiter.

Beispiel 1: Anfrage aus der Bundesgeschäftsstelle

Anfrage zu Daten über die PFAS-Belastung von Biota in Oberflächengewässern an das Umweltministerium in Baden-Württemberg:

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit der VERORDNUNG (EU) 2022/2388 DER KOMMISSION vom 07.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Perfluoralkylsubstanzen in bestimmten Lebensmitteln[1] sind für vier Stoffe aus der Stoffgruppe der PFAS zum 01.01.2023 Grenzwerte für das Inverkehrbringen von Eiern, Fisch und Fleisch in Kraft getreten. Aufgrund der mittlerweile ubiquitär nachgewiesenen PFAS in Oberböden verbunden mit den Fressgewohnheiten von Wildschweinen sind diese einer besonderen Exposition ausgesetzt. Auch PFAS-Hotspots können über die Untersuchungen der Leber von Wildschweinen ermittelt werden, siehe z.B., Rupp et al.[2]. Damit sind Wildschweine einerseits eine geeignete Spezies für das Monitoring von Kontaminanten, für die der Boden eine Senke darstellt. Andererseits können die Höchstgehalte für das Inverkehrbringen von Fleisch und Leber von Wildtieren zu Problemen bei der Vermarktung von Wildschweinen darstellen.

Hiermit beantrage ich nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 24 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 23 Abs. 3 UVwG betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, den Zugang zu folgenden Umweltinformationen:

Anzahl der nach dem 01.01.2023 untersuchten Wildschwein-Proben (Leber und Fleisch) je Kreis/kreisfreier Stadt auf PFAS.

Anzahl der sich hieraus ergebenden Überschreitungen der zulässigen Höchstmengen je Kreis/kreisfreier Stadt, aufgeteilt nach Leber und Fleisch.

Auflistung aller Werte für die unter 1. aufgeführten Proben für die Einzelverbindungen Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), Perfluorooctansäure (PFOA), Perfluorononansäure (PFNA) und Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) sowie die Summe dieser vier PFAS (alle Angaben in µg/kg) getrennt für Leber und Fleisch.

[1] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2388>

[2] J. Rupp, M. Guckert, U. Berger et al., „Comprehensive target analysis and TOP assay of per- and polyfluoroalkyl substances (PFAS) in wild boar livers indicate contamination hot-spots in the environment“, Science of the Total Environment 2023. doi: 10.1016/j.scitotenv.2023.162028

Ich bitte um Übermittlung dieser Daten in Tabellenform in einem maschinenlesbaren Format (Excel oder vergleichbares Datenformat). Lebern und Fleisch von Tieren, die zusammengehören, d.h. von ein- und demselben Individuum stammen, bitte ich entsprechend zu kennzeichnen.

Ich verweise auf § 7 Abs. 7 LIFG/§243 Abs. 3 UVwG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte. Sollten Sie für die Bereitstellung dieser Umweltinformationen Kosten geltend machen, bitte ich zuvor um Mitteilung unter Angabe der Kosten und der entsprechenden Rechtsgrundlage. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Weitere Beispiele: Anfragen des BUND zum Thema PFAS

Die Ewigkeitschemikalien PFAS verunreinigen unser Wasser - mit massiven Konsequenzen für Natur, Tier und Mensch. Der BUND setzt sich für den Schutz des Wassers ein und sammelt dazu Daten zur PFAS-Verunreinigung. Diese können mit Hilfe von „FragDenStaat“ eingeholt werden und dienen als Grundlage für die politische Auseinandersetzung.

Dem BUND-Bundesverband liegen nach Anfragen bereits folgende Daten vor:

- Bezüglich Trinkwasser und alle PFAS, wo Messdaten vorliegen, inklusive Trifluoracetat von 2019 – 2023
gerichtet an: einzelne Wasserversorger im gesamten Bundesgebiet
- Bezüglich Lebensmittel und PFOA, PFNA, PFHxS und PFOS von 2023
gerichtet an: EU-Behörde für Lebensmittelsicherheit (Daten aus Deutschland, Niederlande, Frankreich und Dänemark)
- Bezüglich Oberflächengewässer und PFOA von 2020 – 2023
gerichtet an: Umweltbehörden aller 16 Bundesländer
- Bezüglich Wildschweinfleisch und -leber und PFOS, PFOA, PFNA, PFHxS sowie der Summe dieser vier PFAS von 2023
gerichtet an: Umweltbehörden aller 16 Bundesländer

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen sind das Umweltinformationsgesetz (UIG, speziell für Umweltbelange), das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Das IFG gilt auf Bundesebene und in allen Bundesländern, ausgenommen Niedersachsen und Bayern. Auch wenn zunächst das UIG relevant ist, empfehlen wir, sich bei Anfragen auf alle drei Gesetze zu beziehen.

Nach dem **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)** hat jede*r gegenüber öffentlichen Stellen des Bundes grundsätzlich Anspruch auf freien Zugang zu allen amtlichen Informationen. Gemeint sind alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art der Speicherung. Dies umfasst Schriftstücke und auch elektronisch, optisch, akustisch oder anderweitig gespeicherte Daten.

Das **Umweltinformationsgesetz (UIG)** gewährt einen Anspruch auf Zugang zu umweltbezogenen Informationen. Dazu gehören Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürlichen Lebensräumen. Ebenso zu sogenannten Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung oder zum Beispiel auch zu Emissionen, die sich auf die vorgenannten Umweltbestandteile auswirken. Auch Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile bzw. Faktoren auswirken oder auswirken können, unterliegen dem Umweltinformationszugang. Das können politische Konzepte, Abkommen, Pläne und Programmesein, die den Schutz der zuvor genannten Umweltbestandteile bezwecken.

Das **Verbraucherinformationsgesetz (VIG)** regelt den Zugang zu sogenannten Verbraucherinformationen, d.h. Informationen über Beschaffenheit, Herstellungsprozesse, Herkunft oder Risiken von Lebensmitteln, Futtermitteln, Lebensmitteln, Kosmetika und allen weiteren Produkten, den von Verbraucher*innen genutzt werden könnten. Diese können auf der Grundlage des VIG bei den zuständigen Überwachungsbehörden abgefragt werden.

Quelle: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, BFDI.

Impressum

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Bundesgeschäftsstelle | Kaiserin-Augusta-Allee 5 | 10553 Berlin

Tel. +49 30 27586-40 | bund@bund.net | V.i.S.d.P.: Nicole Anton

Kontakt: janna.kuhlmann@bund.net | Januar 2026 | www.bund.net

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages